

Reuss Einrichtungen erhält QM-Zertifikat

Reuss Einrichtungen GmbH hat jetzt das Zertifikat „Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001“ erhalten. Damit wird die optimale Prozessqualität innerhalb des Unternehmens bestätigt.

■ (Reuss Einrichtungen) - Bei der feierlichen Übergabe in den Reuss-Geschäftsräumen betonte Frau Hertle von der ZDH-ZERT GmbH (Zertifizierungsorganisation des Deutschen Handwerks), dass der Betrieb die wirksame Einführung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001:2008 im Audit erfolgreich unter Beweis gestellt hat.

Seit Jahren schon arbeitet Reuss sowohl im Bereich Verwaltung als auch in der Produktion nach den QM-Vorgaben und optimiert laufend die Prozesse. Dies beginnt beim telefonischen Kundenkontakt und setzt sich über Abläufe in der Verwaltung bis zur Fertigung in der Schreinerei und der Montage der Einrichtungen beim Kunden fort. Im vergangenen Jahr wurde das Einzelunternehmen in eine GmbH umgewandelt.

Mit dem sogenannten prozessorientierten Qualitätsmanagementsystem stellt die Firma Reuss zum Beispiel eine konsequente Ablauforganisation langfristig sicher. Außerdem verlangt das QM-Zertifikat, dass das Vertrauen der Kunden in die Qualität aufrechterhalten wird und sie mit den Leistungen zufrieden sind. „Für unser Unternehmen sind dies Grundanforderungen, die wir als Basis einer erfolgreichen Arbeit sehen“, unterstreicht Geschäftsführer Rüdiger Reuss. Deshalb

stelle es auch kein Problem dar, dass das Zertifikat jedes Jahr bei einer Nachprüfung bestätigt werden müsse.



Der Erfolg gibt dem Unternehmer Recht: Auch in Krisenzeiten musste Reuss Einrichtungen weder Kurzarbeit anmelden noch Personal abbauen - im Gegenteil: Inzwischen ist die Zahl der Mitarbeiter auf 29 gestiegen. Kreativität, Qualität, Zuverlässigkeit und Innovationskraft, darin sieht Rüdiger Reuss die Grundlage für das kontinuierliche Wachstum seines Unternehmens. Der Betrieb hat sich auf die Planung und hochwertige Einrichtung von Apotheken, Arztpraxen und Ladengeschäften spezialisiert und beliefert Kunden im gesamten süddeutschen Raum so-

wie im benachbarten Ausland. Eine Innenarchitektin entwirft die individuellen Gestaltungskonzepte für das jeweilige Objekt. Die Konzentration auf die Kernkompetenzfelder Praxiseinrichtungen und Apothekengestaltung hat entscheidend zum Wachstum beigetragen.

Unternehmerischer Mut und Risikobereitschaft haben sich also ausgezahlt, die Firma Reuss Einrichtungen konnte sich im Bereich Apotheken und Arztpraxen inzwischen etablieren.

Beste Beweis sind die gut gefüllten Auftragsbücher und die vielen Referenzen, auf die Rüdiger Reuss stolz ist: „Mit unserem Know-how und unseren Produkten haben wir unseren Platz im Markt gefunden.“

Das Qualitätsmanagement-Zertifikat ist ein weiterer Meilenstein auf unserem erfolgreichen Weg. ◀

Reuss Einrichtungen GmbH

Steinbeisstraße 1
78655 Dunningen
Tel.: 0 74 03/92 02-0
Fax: 0 74 03/92 02-21
E-Mail: info@reuss-einrichtungen.de
www.reuss-einrichtungen.de
Stand: D49

Pioniere der Mundpflege

Oral-B-Handzahnbürsten und blend-a-med-Forschung feiern 60 Jahre Erfolg!

■ (Procter & Gamble) - Die Marken Oral-B und blend-a-med traten fast gleichzeitig ihren Siegeszug an und blicken nun zurück - auf sechs Jahrzehnte Forschung und Entwicklung für eine dauerhafte Mundgesundheit. Die große Beliebtheit bei Patienten und zahnmedizinischen Experten sowie das gute Abschneiden bei unabhängigen Produkttests sprechen für sich: Seit der ersten Oral-B-Handzahnbürste und dem Beginn der blend-a-med-Forschung erfreuen sich die Produkte einer großen Nachfrage. Und - eine Vielzahl an Studien bestätigen die guten Putzleistungen, die Qualität sowie die Sicherheit der Produkte.

Vor 1950 war alles noch ganz anders: Bestehend aus Schweineborsten, waren die ersten Zahnbürsten nicht nur spitz und hart, sondern speicherten auch Feuchtigkeit - damit waren sie ideale Brutstätten

Heute ergänzen neben der erfolgreichen Oral-B CrossAction viele verschiedene Modelle das Produktsortiment von Oral-B: Bürsten mit speziellen Borstentfeldern zur natürlichen Aufhellung der Zähne, Interdental-Zahnbürsten, altersgerechte Zahnbürsten für Kinder (die sogenannten „Stages“-Modelle und die Oral-B Pro-Expert CrossAction 8+), Handzahnbürsten mit Batteriebetrieb (Pulsar) und nicht zuletzt die elektrischen Zahnbürsten mit oszillierend-rotierender Reinigungstechnologie, die ebenfalls ein Jubiläum feiern: vor 20 Jahren kam die elektrische Zahnbürste mit dieser innovativen Putztechnologie auf den Markt.

Fortschritt mit Tradition - auch bei blend-a-med

Vor genau 60 Jahren arbeiteten Wissenschaftler der Blendax-Werke in Mainz an einer Innovation, die die tägliche Mundhygiene ebenso revolutionieren sollte wie die Oral-B-Zahnbürsten. Den Anstoß dazu gab die Apothekerin Hertha Hafer: Sie hatte bereits Ende der 40er Jahre eine Zahncreme-Formel entwickelt, die nicht nur Karies, sondern auch der Gefahr von Parodontalerkrankungen Rechnung trug. Blendax präsentierte Anfang der 50er Jahre schließlich die erste blend-a-med-Zahncreme. Diese unterstützte nicht nur die Plaque-Entfernung, sondern förderte auch die natürliche Schutzschichtbildung des Zahnfleisches und dessen Durchblutung.



ten für Mundinfektionen verursachende Bakterien und Pilzsporen. Das änderte sich grundlegend mit einer Erfindung des Parodontologen Dr. Robert Hutson aus Palo Alto, Kalifornien, vor etwa 60 Jahren: Die erste Zahnbürste mit endgerundeten, weichen Nylonborsten. Das innovative Modell mit deutlich mehr Borsten als vorige Zahnbürsten, angeordnet in 60 Büscheln (Tufts) gilt heute als einer der wichtigsten Meilensteine in der Geschichte der Zahnbürste: Mit ihr ließen sich Zähne und Zahnfleisch fortan gründlicher und vor allem sanfter als zuvor pflegen. Die Zahnärzteschaft zeigte sich davon derart begeistert, dass schnell ein florierendes Unternehmen aus diesen Bürsten entstand.

Mundgerechte Innovationen

In den folgenden Jahrzehnten trieb die Marke Oral-B maßgeblich die Geschichte der modernen und effektiven Mundpflege weiter voran. Bezeichnenderweise war es eine Oral-B-Handzahnbürste, die mit den Astronauten 1969 auf den Mond reiste. 1971 führte die Marke Oral-B neue Handzahnbürsten mit extra kleinen und abgerundeten Bürstenköpfen zur Erfassung auch schwer erreichbarer Stellen ein, die sich noch konsequenter an zahnärztlichen Anforderungen orientierten. 1991 erschienen erstmals die blauen Indicator-Borsten, die durch Verblässen ihrer Färbung den Zeitpunkt für den empfohlenen Wechsel der Handzahnbürste anzeigen. Micro-Strukturborsten, deren Oberflächen spezielle Strukturen zur Plaque-Entfernung aufweisen, und weitere Innovationen aus der Borstentechnologie förderten immer bessere Reinigungsergebnisse - bis hin zu den kreuzweise angeordneten Criss-Cross-Borsten, die im optimalen Winkel von 16 Grad stehen und so auch tief in die Interdentalräume vordringen.

Gesunde Zähne und gesundes Zahnfleisch werden seit den 60er Jahren durch den berühmten grünen Apfel mit Biss symbolisiert - das bekannte „Markenzeichen“ der blend-a-med-Forschung hat sich seitdem fest in den Köpfen der Bevölkerung etabliert. Neben den zahnmedizinisch wirksamen Inhaltsstoffen legte blend-a-med seit jeher auch großen Wert auf den Geschmack der Zahncremes. In den 90er Jahren wuchs die Produktpalette weiter - bis hin zur blend-a-med „complete“-Familie für eine umfassende, gründliche Vorsorge jeden Tag. Abgesehen von den vielen Erfolgsvarianten zählt zu den aktuellen Highlights der blend-a-med-Zahncremes die „Pro-Expert Rundumschutz“. Sie bietet mit ihren speziellen Inhaltsstoffen Schutz vor Zahnfleischentzündungen, Karies und Zahnstein, wirkt Plaque-Entstehung und sensiblen Zähnen entgegen, entfernt oberflächliche Verfärbungen und sorgt für frisches Atem.

Die große Beliebtheit bei zahnmedizinischem Personal und Patienten sowie das gute Abschneiden bei unabhängigen Produkttests (z.B. Stiftung Warentest) belegen den Erfolg der 60-jährigen Geschichte von Oral-B und blend-a-med. Hervorragende Voraussetzungen also, damit alle - gemäß dem Slogan von blend-a-med - „auch morgen noch kraftvoll zubeißen können“. ◀

Lupenbrillen für Zahnärzte in Deutschland

Bajohr OPTECmed ist der spezialisierte Anbieter von Zeiss-Lupenbrillen für Mediziner.



Lupenbrillen-Anpass-Studio



Bajohr OPTECmed in Einbeck

■ (Bajohr) - Bajohr OPTECmed hat sich auf die professionelle Anpassung von Lupenbrillen in der Zahnmedizin und Chirurgie spezialisiert. Als einziger Augenoptiker bundesweit ist Bajohr von Carl-Zeiss Meditec als Fachhändler autorisiert, diese Lupensysteme anzupassen und zu vertreiben.

Die Zentrale befindet sich in Einbeck im Raum Göttingen. Hier gibt es ein spezielles Anpass-Studio, in dem z.B. Zahnärzte an modernen Untersuchungseinheiten Lupenbrillen, Lichtsysteme und Mikroskope unter Praxisbedingungen testen kön-

nen. Am Standort ist auch das Zeiss-Lager, die Verwaltung und der technische Kundendienst.

Bajohr präsentiert mit seinem Team die neuesten und hochwertigen ZEISS-Optiken jetzt wieder auf allen Dentalfachmessen in Deutschland. Inzwischen sind Außendienstmitarbeiter für Bajohr OPTECmed in ganz Deutschland aktiv und besuchen täglich Ärzte und Kliniken. Das Produktprogramm der Lupenbrillen und LED-Lichtsysteme wird in Zusammenarbeit mit ZEISS permanent erweitert. Christoph Bajohr freut sich gemeinsam mit Geschäftsführer

Torsten Selzer über den großen Erfolg dieses Bereiches.

Bajohr OPTECmed baut den Bereich Medizintechnik in diesem Jahr nochmals aus und schafft wieder neue Arbeitsplätze im Innen- und Außendienst. ◀

BAJOHR OPTECmed

Hansestraße 6
37574 Einbeck
E-Mail: info@lupenbrille.de
www.lupenbrille.de
Stand: A32

Behandlung in der Schweiz

Der Bundesgerichtshof (BGH) befasste sich mit der Frage, welches Recht bei der Behandlung eines Deutschen in der Schweiz gilt.

■ In seinem Urteil vom 19.07.2011 hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Frage befasst, ob ein deutscher Patient, der in der Schweiz behandelt wurde, Schadensersatzansprüche nach deutschem oder schweizerischem Recht geltend machen muss.

Der Fall

Ausweislich der bislang vorliegenden Pressemeldung des BGH, begab sich ein in Deutschland wohnhafter Patient an das Basler Universitätsspital zur ambulanten Behandlung einer chronischen Hepatitis C-Erkrankung. Dem Patienten wurde eine medikamentöse Therapie in Form von Tabletten und Eigeninjektionen über eine Dauer von 24 Wochen verordnet, die - nach einer ersten Injektion im Universitätsspital - am Wohnort des Patienten mit Kontrolle des Hausarztes stattfand. Die Therapie wurde wegen schwerer Nebenwirkungen vom Patienten abgebrochen, wobei dieser den Schweizer Arzt, der die Behandlung verordnet hatte, vor dem Landgericht (LG) Waldshut-Tiengen in Deutschland verklagte.

Das LG beurteilte diesen Fall nach deutschem Recht, da die Nebenwirkungen der Medikamente in Deutschland auftraten. In der Berufungsinstanz war das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe in seinem Urteil vom 03.08.2010 der Auffassung, dass das Schweizer Recht anzuwenden sei.

Die Entscheidung

Der BGH ist der Auffassung, dass sich vorliegend die Beurteilung der deliktischen Haftung des Arztes nach Schweizer Recht richtet. Vorliegend käme Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB zur Anwendung. Danach komme ein anderes Recht zur Anwendung, mit dem der zu



beurteilende Sachverhalt eine wesentlich engere Verbindung aufweise. Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt stünde mit der Schweizer Rechtsordnung in wesentlich engerem Zusammenhang. Auch wenn zwischen den Parteien (Anm.: angestellter Arzt und Patient) kein vertragliches Rechtsverhältnis bestand, seien die Beziehungen zueinander maßgeblich durch das zwischen dem Kanton als Träger des

Universitätsspitals und dem Kläger bestehende und in der Schweizer Rechtsordnung verwurzelte ärztliche Behandlungsverhältnis geprägt. Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes des Kantons Basel-Stadt über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) sei der Beklagte als Beschäftigter des Kantons aber von jeder Haftung frei. Gemäß § 3 Abs. 1 des Haftungsgesetzes hafte der Kanton für den Schaden, den sein Personal in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufüge.

Folge

In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Schweizer Arzt, der von dem Patienten verklagt wurde, sich auf den Haftungsausschluss berufen kann. Folge ist, dass der Patient den Träger des Basler Universitätsspitals, also das zuständige Kanton, verklagen müsste. Der Fall ist besonders interessant, da das deutsche Recht durch das Schweizer Recht verdrängt wird und der Patient nicht mehr die Möglichkeit hat, das deutsche Recht gemäß Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB als Recht des Erfolgsortes (Eintritt der Nebenwirkungen in Deutschland) zu wählen. ◀◀

Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte
Newsletter I-08-2011
(RA Michael Lennartz)
Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte
Rheinallee 28, 53173 Bonn
www.medi-ip.de

Darlehen für Implantatversorgung?

■ In seinem Urteil vom 29.06.2011 hat sich das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit der Frage befasst, ob ein Sozialhilfeempfänger einen Anspruch auf Zahlung von Implantatkosten oder auf Gewährung eines Darlehens zum Zwecke der Finanzierung implantatgestützten Zahnersatzes hat, wenn er bei einer fortgeschrittenen Kieferatrophie völlig zahnlos ist.



den gesetzlichen Krankenversicherung sei der Sozialhilfeempfänger mit einem derartigen Anspruch ausgeschlossen, wobei dies auch für über Kassenleistungen hinausgehende, mit dem Zahnarzt frei zu vereinbarende Leistungen gelte.

Die Entscheidung

Nachdem sich der Sozialhilfeempfänger mit seinem Wunsch nach einer Implantatversorgung vor dem Sozialgericht Stuttgart nicht durchsetzen konnte, legte er vergeblich Berufung ein. Nach Auffassung des LSG Baden-Württemberg steht dem Sozialhilfeempfänger unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für eine vollständige Implantatversorgung des Ober- und Unterkiefers zu. Auch ein Anspruch auf Gewährung eines nunmehr ausdrücklich begehrten Darlehens zur

Deckung der Kosten der Implantatversorgung scheiterte, da es sich bei der Versorgung mit Implantaten nicht um einen im Einzelfall unabweisbaren gebotenen Bedarf handele. Gemäß § 42 S. 2 SGB XII sollten, wenn im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden könne, auf Antrag hierüber notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Vorliegend fehle es am Bestehen eines Einzelfalles im Sinne dieser Regelung. Kieferatrophien würden bei jedem größeren Zahnverlust auftreten und seien deshalb in der Praxis außerordentlich häufig, wie bereits das BSG mit Urteil vom 19.06.2001 ausgeführt habe. Das LSG Baden-Württemberg kommt zu dem Entschluss, dass der Sozialhilfeempfänger wie alle gesetzlich Krankenversicherten in diesem Fall auf die Versorgung mit einem „normalen“ Zahnersatz zu verweisen sei. ◀◀

Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte
Newsletter I-08-2011
(RA Michael Lennartz)
Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte
Rheinallee 28, 53173 Bonn
www.medi-ip.de



Qualität zahlt sich aus

Perfekt vereint:
Innovation und Sicherheit.



FACH
DENTAL
SÜDWEST 2011

Erleben Sie die Komet-Innovationen
auf der Fachdental in Stuttgart!

14. - 15. Oktober 2011 | Halle 4 | Stand C89

GEBR. BRASSELER GmbH & Co. KG · Telefon 05261 701-700 · www.kometdental.de

© 07/2011 - 4057334